

## **9. Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilvesheim - hier Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim; Beschluss.**

### **Sachverhalt:**

Das Amtsblatt „Ilvesheim informiert“ ist das öffentliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ilvesheim und gleichzeitig ein wichtiges Instrument zur Information der Öffentlichkeit.

Letztmals erfolgte eine Beschlussfassung über Änderungen der Richtlinien für dieses Amtsblatt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 24.05.2006.

Die vom Gremium beschlossenen Richtlinien sind als Anlage 2 der Vorlage beigefügt.

Durch das aktuelle Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wurde die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterrichtung der Einwohner mit Ergänzung des § 20 durch Absatz 3 GemO nunmehr erweitert:

*Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.*

Mit dieser Neuregelung wird ausdrücklich festgelegt, dass die Fraktionen des Gemeinderates ihre Auffassungen, die sie bei der Behandlung von Angelegenheit im Gremium vertreten, auch öffentlich darlegen können. Mit der Formulierung „Auffassungen“ wird den Fraktionen die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen gestattet, die weit mehr als Veranstaltungshinweise und Berichte umfassen.

Im Zusammenhang mit dem **Veröffentlichungsrecht von Fraktionen** wurde in der Gesetzesänderung ausdrücklich nochmals auf die Tatsache hingewiesen, dass sich das Darlegungsrecht der Fraktionen ausschließlich auf Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Diese Einschränkung ergibt sich sowohl aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinde als auch aus der Funktion des Amtsblattes als Informationsmittel für und über die örtliche Gemeinschaft.

Diese neu gefasste Vorschrift gilt ausdrücklich nicht für Veröffentlichungen von **ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen**, d.h. diesen wird grundsätzlich kein individueller gesetzlicher Anspruch auf Äußerungen in einem Amtsblatt eingeräumt.

Die Gemeinde Ilvesheim hat in ihren bisherigen Amtsblattstatuten ihre Entscheidungsfreiheit diesbezüglich genutzt und allen parteipolitischen Ortsvereinigungen bereits Veröffentlichungsmöglichkeiten im Rahmen der örtlichen Statuten (Nr. 2.3 Berichte parteipolitischer Ortsvereinigungen über Ilvesheim betreffende Ereignisse) unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe nach Punkt 4 eingeräumt.

Die Einhaltung dieser „ortsbezogenen“ Statuten wurde bisher jedoch nicht restriktiv umgesetzt. Zum Beispiel berichten die politischen Parteien regelmäßig über landes- oder bundespolitische Themen, was laut Richtlinien nicht beabsichtigt ist.

Um künftig das gesetzliche **Veröffentlichungsrecht der Fraktionen** in Ilvesheim stärker herauszuheben, besteht die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes eine neue Rubrik wie z.B. „Fraktionen“, „Fraktionen im Rat“, „aus dem Gemeinderat“ o.ä. zu bilden, um den gesetzlichen Anspruch hervorzuheben.

Den ortsansässigen **parteipolitischen Vereinigungen und Wählergruppierungen** besteht unter Beibehaltung der Amtsblattrichtlinien in der Rubrik Vereine und Verbände damit weiterhin die Möglichkeit, wie allen örtlich kulturellen und sportlichen Vereinen, Ilvesheim betreffende Ereignisse anzukündigen und darüber zu berichten.

Nach der Gesetzesnovellierung ist in den Amtsblattrichtlinien nunmehr festzulegen:

- der angemessene Umfang der Beiträge (3.1 der Richtlinien der Gemeinde – 40 Schreibmaschinenzeilen mit 1 ½ zeiligem Abstand) sowie
- der Zeitraum, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (4.5 der Richtlinien der Gemeinde)

Nach Punkt 4.5 der Amtsblattrichtlinien hat der Gemeinderat in der Vergangenheit festgelegt, dass Wahlaufrufe im Anzeigenteil des Amtsblattes in einem Zeitraum von 3 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Berichte der beteiligten Parteien und Gruppierungen vor den Kommunalwahlen im vorgeschriebenen Rahmen (in einem Zeitraum von bis zu 3 Ausgaben vor den Wahlen ) zulässig sind.

Der neue Mustervorschlag des Gemeindetags für örtliche Amtsblattstatuten sieht grundsätzlich eine Karenzzeitregelung für „**Wahlwerbung der Fraktionen**“ vor.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen. In dieser Phase kann es regelmäßig umstritten sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt. Je näher der Wahltag rückt, umso intensiver müsste der Bürgermeister oder der zuständige Amtsblattredakteur, um Nachteile für die

Wahlen abzuwenden, jeden Beitrag auf seine Neutralität hin prüfen und bei Verletzung zurückweisen. Mit einer Karenzzeitregelung ist die Verwaltung dieser Verantwortung ein Stück weit enthoben.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht der Gemeindeorgane zu beachten ist, gibt es nicht. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten (gerade) noch für vertretbar. Verschiedene Städte und Gemeinden haben allerdings auch schon kürzere Fristen festgelegt.

Für die Veröffentlichung von **Parteien und Wählergruppierungen** hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des §20 Abs. 3 GemO ausdrückliche keine Regelung zu einer Karenzzeit getroffen, da ein Veröffentlichungsrecht gesetzlich nicht normiert ist.

Grundsätzlich ist festzulegen, ob im Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim Veröffentlichungen der Fraktionen und im nichtamtlichen Teil die Beiträge der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen werden sollen.

Unabhängig von der Neuformulierung der bisherigen Regelung, müssen auf jeden Fall im Sinne der rechtssicheren Durchführung von Wahlen die Regelungen der Amtsblattrichtlinien im Sinne des § 20 der GemO künftig konsequent angewendet werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde dem Verwaltungsausschusses bereits am 15. September 2016 zur Beratung vorgelegt. Die Ausschussmitglieder haben eine abschließende Aussprache vertagt, bis nach der Vorlagenergänzung durch die Synopse zur neuen Gemeindeordnung die gesetzlichen Änderungen für alle nachvollziehbar sind.

Weiter wurden die zwischenzeitlich neugefassten Richtlinien der Gemeinden Hirschberg und Heddesheim als Beispiele diskutiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich in der Sitzung vom 04.05.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, die „Regelungen“ der Gemeinde Heddesheim zu übernehmen.

Eine komplette Neufassung der Ilvesheimer Richtlinien basierend auf dem „Heddesheimer Modell“ ist diesem TOP als Anlage 1 beigelegt.

Der Neufassungsvorschlag der Ilvesheimer Richtlinien wurde in der Sitzung des VA am 01.06.2017 diskutiert und einstimmig durch redaktionelle Änderungen wie nachfolgend aufgelistet ergänzt:

#### Nr. 3.2 Buchstabe e „Fotos und Grafiken“ Nr. 3 -

##### Ergänzung

Logos der Gemeinderatsfraktionen, Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen sowie der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen zählen nicht als Foto bzw. Grafik.

#### Nr. 4.3

##### Streichung:

Für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. ~~Bei der Einsendung der Beiträge sind die Namen der Verfasser anzugeben.~~

Mit dem geplanten Inkrafttreten des neuen Redaktionsstatut am 30.06.2017 ist nach der neugefassten Karenzzeitregelung

#### Nr. 4.5

*Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralitätspflicht der Gemeindeorgane während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ entsprechend einer Karenzzeit im Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen*

bereits für die bevorstehende Bundestagswahl am 24.09.2017 Wahlwerbung in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim wird in der als Anlage Nr. 01 beigefügten Fassung beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gp